

GEMEINDE: **NEUKIRCHEN**
LANDKREIS: ERZGEBIRGSKREIS
LAND: SACHSEN

BEBAUUNGSPLAN „NEUE GRUNDSCHULE NEUKIRCHEN“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH §10A ABS.1 BAUGB

PLANTRÄGER: GEMEINDEVERWALTUNG NEUKIRCHEN
HAUPTSTRAßE 77
09221 NEUKIRCHEN / ERZGEBIRGE
TELEFON: 0371/ 271020
FAX: 0371/ 217093
E-MAIL: BAUAMT@NEUKIRCHEN-ERZGEBIRGE.DE

PLANVERFASSER: BAUER TIEFBAUPLANUNG GMBH
INDUSTRIESTRAßE 1
08280 AUE
TELEFON: 03771/ 340200
FAX: 03771/ 3402040
E-MAIL: NADINE.FLEISCHER@BAUER-PLANUNG.COM

AUE, AUGUST 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND ZIELSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG	3
2.	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	3
3.	VERFAHRENSABLAUF	4
4.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	5
4.1	Einleitung	5
4.2	Grundlagen	5
4.3	Berücksichtigung der Umweltbelange	6
5.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	7
5.1	frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	7
5.2	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf	9
5.3	Abwägungsvorgang	10
6.	PLANUNGSALTERNATIVEN	10

1. ANLASS UND ZIELSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG

Gemäß §10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, welche Auskunft über die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachfolgendem gibt:

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen

2. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Grundschule Neukirchen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Grundschule mit Hort und Turnhalle geschaffen werden.

In der Gemeinde Neukirchen mit dem Ortsteil Adorf wurde eine Bestandserhebung zum 30.06.2016 durchgeführt. Insgesamt gibt es 9 Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen. Die Auswertung der Daten ergab, dass die Krippen zu ~80%, die Kindergärten (Kita) zu ~101% und der Hort zu ~94% ausgelastet sind.

Darauf aufbauend wurde eine Fortschreibung des Bedarfsplans für die Jahre 2017/2018 bis 2019/2020 durchgeführt und ein prognostizierter Versorgungsgrad in Prozent ermittelt. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Krippen zukünftig zu 56-59%, die Kindergärten zu 76-82% und der Hort zu 87-93% ausgelastet sein werden.

Die aktuellen Hochrechnungen für das Jahr 2017 der Schul- und Kindertagesstättenverwaltung der Gemeinde Neukirchen hat ergeben, dass die Auslastung zum 30.06.2017 in der Krippe bei 75 % (durch die Eröffnung der Wiesenzwerge), in der Kita bei 106 % und im Hort bei 91 % liegt. Zum Stichtag 30.06.2018 ist sogar zu erwarten, dass Kita und Krippe bei einer Auslastung >100 % liegen.

Es steht somit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung, aufgrund der steigenden Schulanfängerzahlen sind aber zeitnah zusätzliche Hortplätze vorzuhalten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer neuen Grundschule mit Hort und Turnhalle um damit die zukünftige demographische Entwicklung von pädagogischer Seite in der Gemeinde Neukirchen gewährleisten zu können.

Auf Teilbereichen der Flurstücke 670/2, 663/3, 660/1, 666/3, 659/3, 1002/1 und 1002/2 der Gemarkung Neukirchen wird auf einer Fläche von 25.577 m² (Größe Geltungsbereich) eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt, innerhalb welcher die Errichtung und der Betrieb der für den Zweck der Schule, des Hortes und des Sportes erforderlichen Anlagen zulässig sind. Die Zufahrt erfolgt über die Stollberger Straße (neuer Kreisverkehr) und weiter über die Forststraße.

Es werden öffentliche Straßenverkehrsflächen und Grünflächen festgesetzt. Die Stellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Nichtüberbaubare Flächen sind zu begrünen. Im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind Pflanzungen nicht zulässig.

Anpflanzung von Bäumen in Kombination mit Groß- und Kleinsträuchern, mit einem hohen Anteil an Großsträuchern und Bäumen, auf der dafür ausgewiesenen öffentlichen Fläche.

Die Bäume sind in einem Abstand von 15m mittig und Sträucher gemischt mit einem Mindestabstand von 1,50m x 1,50m zueinander zu pflanzen.

Es werden Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind festgesetzt.

3. VERFAHRENSABLAUF

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 28.02.2018 (Beschluss-Nr. 21) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom 14.03.2018 bekannt gemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Neukirchen wird die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 31.08.2018 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informiert, was durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) am 11.07.2018 bekannt gemacht wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Der Entwurf wurde durch den Gemeinderat am 28.11.2018 (Beschlussnummer 113) gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschlussnummer 114).

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 11.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) am 12.12.2018 bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Gemeinderat hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 27.02.2019 (Beschluss-Nr. 21) die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Der Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am 27.02.2019 (Beschluss-Nr. 22) als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis durch den Bescheid vom 29.05.2019 AZ: 1268-2019-60 erteilt.

4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

4.1 EINLEITUNG

Für das Bauleitplanverfahren wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Die Erarbeitung des Umweltberichts orientierte sich an den Grundelementen des planerisch. Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung und Alternativenprüfung).

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten, selbstständigen Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB) dar, dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Er unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf) eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

4.2 GRUNDLAGEN

Zur Erstellung des Umweltberichtes lagen nachfolgende Unterlagen vor:

- www.naturraeume.lfz-dresden.de
- <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>
- <http://www.bergbau.sachsen.de>
- INSEK – Stand Oktober 2018 - Auszüge
(unter: <https://www.neukirchen-erzgebirge.de/rathaus/buergerservice/satzungen>)
- Lärmaktionsplan 2018 und Lärmkartierung 2017 für die Autobahn A72 und die S258
(unter: <https://www.neukirchen-erzgebirge.de/rathaus/buergerservice/informationen-aus-den-aemtern>)
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
www.pv-rc.de/cms/regionalplan_ce_f_regionalplan.php
- Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz
www.pv-rc.de/cms/regionalplan_rc_62_beteiligung.php
- Landesentwicklungsplan 2013 - www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm
- Stellungnahme LRA ERZ Referat Immissionsschutz vom 16.08.2018
- Stellungnahme LRA ERZ Referat Naturschutz vom 21.01.2019
- Stellungnahme Sächsisches Oberbergamt vom 10.08.2018
- Stellungnahme Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirts. und Geologie vom 15.08.2018
- Stellungnahme Landesamt für Archäologie vom 17.12.2018

4.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Basierend auf den angegebenen Grundlagen erfolgte eine Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft zu den Schutzgütern:

- Boden / Geologie mit anthropogener Vorbelastung
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Flora und Fauna (Arten und Biotope)
- Klima und Luft
- Landschaftsbild, Erholungsvorsorge und Kulturlandschaftselemente
- Mensch

Darauf aufbauend wurde durchgeführt:

- Prognose bei Nichtrealisierung der Planung (Status- Quo- Prognose) und
- Prognose bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse)

Bei Nichtinanspruchnahme der Fläche wird die Fläche in ihrem jetzigen Zustand weiterhin Bestand haben und als Ackerfläche genutzt werden.

Dem Ziel der Gemeinde, mit der Errichtung einer neuen Grundschule mit Hort und Turnhalle die zukünftige demographische Entwicklung von pädagogischer Seite zu gewährleisten, würde nicht entsprochen werden können.

Die Konfliktanalyse wurde für die einzelnen Schutzgüter unter Beachtung des zeitlichen Aspektes durchgeführt:

- Baubedingte Auswirkungen:
alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen
- Anlagenbedingte Auswirkungen:
alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft; sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein
- Betriebsbedingte Auswirkungen:
alle Umweltauswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden

Es wurden weiterhin Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Schutz und Kompensation ausgewiesen. Es ist bei Einhaltung der nachfolgenden Aspekte mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu rechnen:

- Es ist zu gewährleisten, dass die Pflanzgebote (Anpflanzung von Bäumen in Kombination mit Groß- und Kleinsträuchern) innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden.
- Beachtung der bestehenden Lärmkartierung 2017 für die S258 (Stollberger Straße)
- Es ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung darauf zu achten, dass die gegebenen Hinweise beachtet werden.
- Beachtung der Maßn. zur Vermeidung, Minderung, Verringerung sowie zum Schutz

Als Fazit ist festzustellen, dass bei Beachtung der Hinweise und ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung keine dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

5.1 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Neukirchen wird die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 31.08.2018 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informiert, was durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) am 11.07.2018 bekannt gemacht wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

Landesdirektion Sachsen:

- Vorhaben stimmt mit Erfordernissen der Raumordnung überein
- Erfordernis die geplante Siedlungsentwicklung genauer zu erläutern – Offenlegung der weiteren Entwicklungsvorstellungen
- Hinweise zum Verfahrensstand Flächennutzungsplan - Aufhebung von Bebauungsplänen
- Thematik Zufahrt / Gebietserschließung erläutern
- Hinweise zu bestehenden Emittenten in Bezug auf die S258 und das Gewerbegebiet

Planungsverband Region Chemnitz:

- grundsätzlich keine Bedenken
- Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde bezüglich Besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Landratsamt Erzgebirgskreis Stabsstelle Kreisentwicklung:

- Landwirtschaft:
 - Hinweise zu derzeit intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen – agrarstrukturelle Betroffenheit – Begründung zur Notwendigkeit der geplanten Umwandlung notwendig – keine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen
- Denkmalschutz:
 - keine Einwände
 - Hinweis, dass ausführende Firmen gemäß §20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) der Meldepflicht von Bodenfunden unterliegen
- Immissionsschutz:
 - keine Einwände
 - Hinweis bezüglich „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“
- Abfallrecht / Altlasten / Bodenschutz:
 - keine Einwände
 - Kompensation der Flächeninanspruchnahme; Befürwortung von Entsiegelungsmaßn.

- Naturschutz:
 - keine gesicherten oder geplanten Schutzgebiete nach §§ 13-19 Sächsisches Naturschutzgesetz einschließlich Natura 2000 – Gebiete
 - Vorhaben im Außenbereich – stellt Eingriff in Natur und Landschaft dar – Erfordernis von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen – keine Einwände gegen Ersatzmaßnahme
 - Anzeige der Fertigstellung der Ersatzmaßnahme
 - Hinweise zur Sofortpflege und zur Pflanzenauswahl
- Siedlungswasserwirtschaft:
 - keine Berührung von Wasserschutzgebieten
 - Hinweise zum Abwasser- und Oberflächenwasser (Regenrückhaltung)

Landesamt für Denkmalpflege:

- es bestehen keine Einwände

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor; es bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken
- Plangebiet liegt in einem Gebiet in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind; zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.
- Hinweise zur Geologie (Hinweise zur Geologie und Hydrogeologie / Vorgaben zu Baugrunduntersuchungen / vorhandene Geodaten / Versickerungseignung)

Landesamt für Archäologie Sachsen:

- es bestehen keine Einwände
- Hinweis, dass ausführende Firmen gemäß §20 (SächsDSchG) der Meldepflicht von Bodenfunden unterliegen

Sächsisches Oberbergamt:

- Bauvorhaben in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbau-liche Arbeiten durchgeführt wurden
- vorhandener „Wolf-Schacht“
- Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttriss-kundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

5.2 ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Entwurf wurde durch den Gemeinderat am 28.11.2018 (Beschlussnummer 113) gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss-nummer 114).

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 11.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) am 12.12.2018 bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Gemeinderat hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 27.02.2019 (Beschluss-Nr. 21) die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Nachfolgend eine Auflistung der Hauptträger mit Kurzfassung der Stellungnahme bzw. Auszug der wichtigsten Aspekte (wenn abweichend zur frühzeitigen Beteiligung) sowie der erbrachten Hinweise und Anregungen:

Landesdirektion Sachsen:

- weitere Erläuterungen zur Erschließungskonzeption und Immissionsschutz notwendig

Planungsverband Region Chemnitz:

- siehe Vorentwurf

Landratsamt Erzgebirgskreis – Kreisplanung – Kreisentwicklung:

- keine neuen Hinweise; Verweis auf Stellungnahme zum Vorentwurf
- Immissionsschutz:
 - keine Einwände
 - Planung entspricht bzgl. Geräuschemissionsschutz der Forderung des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Landesamt für Denkmalpflege:

- siehe Vorentwurf

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- Verweis auf Stellungnahme zum Vorentwurf

Landesamt für Archäologie Sachsen:

- siehe Vorentwurf

Sächsisches Oberbergamt:

- Verweis auf Stellungnahme zum Vorentwurf

Die Stellungnahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in die Satzung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

5.3 ABWÄGUNGSVORGANG

Alle Umwelthinweise wurden im Verfahren abgewogen und entsprechend dem Abwägungsergebnis in der Satzung beachtet.

Die im Umweltbericht getroffenen Feststellungen, dass mit der Satzung keine Umweltbelange wesentlich nachteilig betroffen werden, wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht kommentiert.

Mit der Bebauungsplansatzung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet oder bewirkt. Es haben sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes notwendig gemacht hätten.

6. PLANUNGSALTERNATIVEN

Das mit Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 72) vom 26.04.2017 begonnene Verfahren zum Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen“ auf dem Flurstück 523/1 Gemarkung Neukirchen an der Neukirchner Straße wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 13.12.2017 (Beschlussnummer 159) aufgehoben, da das Gesamtvorhaben mit den Zielen der Raumordnung und der Regionalplanung nicht zu vereinbaren war.

Es fanden diesbezüglich 2 Termine bei der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz zusammen mit dem Planungsverband Region Chemnitz statt, um mögliche Standortalternativen im Vorfeld zu erläutern und mittels Pro und Contra gegeneinander abzuwägen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Alternative 2.2 (A), ein Bereich östlich der Forststraße - anteilig Flurstück 670/2 und 663/3 der Gemarkung Neukirchen - die Vorzugsvariante darstellt, welche als Grundlage für den Geltungsbereich des aktuellen Verfahrens herangezogen wurde.

Die Untersuchung zu den Standortalternativen wird der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Aufgrund der zu erfüllenden Grundparameter zum Vorhaben (Größe der Grundschule mit Hort und Turnhalle inklusive der erforderlichen Außenanlagen; Verkehrsanbindung) und der Thematik der Flächenverfügbarkeit, unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale (Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken) stellt die ermittelte Vorzugsvariante die Standortalternative mit dem höchsten Potenzial dar.

Wie auch aus dem Integriertes Stadtentwicklungskonzept abzuleiten ist, soll durch die Weiterentwicklung in diesem Bereich zukünftig der Siedlungszusammenhang hergestellt werden, was wiederum zu keiner weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen (u.a. auch Landwirtschaftsflächen) führen wird.

bestätigt:

Neukirchen, den 14.08.2019

Thamm
Bürgermeister

Siegel